

Satzung

Stand: 18.02.2020 (Gründungsversammlung) in der zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Schreiben des Finanzamtes Potsdam vom 12.02., 26.02., 06.04. und 16.04.2020 vom Vorstand am 22.04.2020 gebilligten Fassung, die zur Erteilung eines Feststellungsbescheids nach § 60a AO beim Finanzamt Potsdam einzureichen war und am 06.08.2020 durch einen Bescheid über die Feststellung der Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung positiv beschieden wurde.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Baukultur Brandenburg“.
- (2) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden und den Zusatz „e. V.“ führen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - (a) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Baukultur, die lt. Deklaration der Kulturministerkonferenz 2018 in Davos *die Summe der menschlichen Tätigkeiten umfasst, welche die gebaute Umwelt verändern.*
 - (b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
 - (c) die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Wissenschaft.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Entwicklungen und Ereignisse auf den Arbeitsgebieten des Vereins zum Nutzen der Allgemeinheit durch Internetplattform / Online-Foren.
 - (b) die Unterstützung des öffentlichen Diskurses über Baukultur sowie die Vernetzung der baukulturell interessierten Öffentlichkeit, Unternehmen, Vereine und Institutionen zur Förderung des baukünstlerischen Schaffens und baugebundener Kunst durch Organisation von Diskussionsveranstaltungen, Seminaren, Besichtigungen, Ausstellungen, Kreativ-Workshops und Netzwerktreffen.
 - (c) die Erhöhung der Kompetenz im Umgang mit der gebauten Umwelt und des Stellenwertes von Baukultur durch Online-Foren sowie Print- und Online-Publikationen zur baukulturellen Bildung aller Bevölkerungsgruppen.
 - (d) die Vorbereitung einer landesweit agierenden, öffentlichen und finanziell unabhängigen Stiftung zur Förderung der Baukultur im Sinne dieser Satzung in Korrespondenz mit den Kooperationspartnern der „Baukulturinitiative Brandenburg“.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft
 - a) kann jede natürliche oder juristische Person sowie eine Personenvereinigung erwerben.
 - b) bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme und bescheidet schriftlich darüber. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebescheides.

- c) begründet die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.
 - d) begründet das Recht zur Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechtes.
 - e) begründet das Recht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben, den Veranstaltungen des Vereins, und der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
 - f) endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss sowie durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. der Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und erfolgt zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand beschlossen werden und bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (3) Eine Fördermitgliedschaft
- a) kann jede natürliche oder juristische Person sowie eine Personenvereinigung erwerben.
 - b) wird durch eine Überweisung auf das Vereinskonto mit dem schriftlichen Hinweis „Fördermitgliedsbeitrag“ begründet. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Überweisung und endet mit dem laufenden Geschäftsjahr. Die Fördermitgliedschaft wird unter Nennung des Überweisungsbetrages und des Überweisungsdatums vom Vorstand des Vereins schriftlich im ersten Quartal des Folgejahres bestätigt.
 - c) begründet das Recht zur aktiven Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme des Rechtes zur Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechtes.
 - d) sie endet selbständig am Ende des Kalenderjahres, in dem die Überweisung getätigt wurde oder durch Zurückweisung der Fördermitgliedschaft durch den Vorstand. Die Zurückweisung kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand beschlossen werden und kann schriftlich begründet werden.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft
- a) kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung an natürliche Personen verliehen werden, die sich im besonderen Maße um die Förderung der Baukultur verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Annahmeerklärung.
 - b) ist beitragsfrei.
 - c) begründet das Recht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben, den Veranstaltungen des Vereins, und der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
 - d) endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder durch den Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und erfolgt zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Ordentliche Mitglieder, die ihre Beitragszahlung einstellen und trotz Erinnerung nicht wieder aufnehmen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (7) Der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bei Austritt oder Ausschluss zu zahlen. Im Falle eines Todes oder der Beendigung der Grundlagen juristischer Personen und Personenvereinigungen werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet sowie nicht entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Jahres von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail des/der 1. Vorsitzenden einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, sowie die Gegenstände

de der anstehenden Beschlussfassungen mitzuteilen. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.
- (3) Die Übertragung einer Stimme ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der wesentlichen Inhalte und Aufgaben des Vereins;
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen;
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderung, Geschäfts-, Beitrags- und anderen Ordnungen und Vereinsauflösung,
 - i) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden (Vorstandssprecher/in), dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Schatzmeister(in). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann er erweitert werden um bis zu drei Beisitzer(innen). Den Vorstandsmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes besondere Aufgaben zugewiesen werden. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Aufnahme, Löschung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (2) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung
- (3) Erstellung von Geschäfts-, Beitrags- und anderen Ordnungen
- (4) Erstellung von Jahreshaushaltsplan, Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss
- (5) Bestellung und Berufung einer Geschäftsstellenleiterin/eines Geschäftsstellenleiters und Festlegung der von ihr/ihm zu besorgenden Angelegenheiten
- (6) Aufsicht über und Kontrolle der Geschäftsführung
- (7) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (8) Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und Spendenbescheinigungen

§ 8 Dokumentation von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann zu seiner Selbstverwaltung eine Geschäftsstelle mit einem/einer Geschäftsstellenleiter/in einrichten und unterhalten.
- (2) Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand und unterstützt ihn bei der Verfolgung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Der/Die Geschäftsstellenleiter/in wird durch den Vorstand bestellt.
- (4) Der/Die Geschäftsstellenleiter/in und eventuelle weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des Vereins.
- (5) Der/Die Geschäftsstellenleiter/in führt die Geschäfte des Vereins nach Richtlinien des Vorstands selbstständig. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.
- (2) Beiträge und Spenden werden durch den Vorstand schriftlich bestätigt sofern steuerrechtlich notwendig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der Vereinszwecke gemäß § 2.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer/innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Förderverein Bundesstiftung Baukultur e. V.“, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und, falls vorhanden, die/der Geschäftsführer/in bestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gründungsversammlung hat am 18. Februar 2020 die zur Versammlung vorgelegte Satzung des Fördervereins Baukultur Brandenburg beschlossen und den Vorstand ermächtigt, zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und Steuerfreistellung notwendige Anpassungen in Abstimmung mit dem Finanzamt und dem Amtsgericht Potsdam vorzunehmen. Die insofern angepasste Satzung ist allen Mitgliedern zeitnah bekanntzugeben .